

Satzung

| Version 1.4

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „nestor – Kompetenznetzwerk Langzeitarchivierung und Langzeitverfügbarkeit digitaler Ressourcen in Deutschland“, kurz „nestor“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist es, spartenübergreifend Institutionen, kompetente Experten und Expertinnen und aktive Projektteilnehmer und -teilnehmerinnen, die im Bereich der digitalen Langzeitarchivierung und Langzeitverfügbarkeit tätig sind, zusammenzubringen, um u.a. den Austausch von Informationen, die Teilung von Aufgaben, die Entwicklung von Standards und die Nutzung von Synergieeffekten zu befördern. Er fördert damit Wissenschaft, Forschung und Kultur. Der Vereinszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Mitglieder im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten, Teilaufgaben und Verantwortlichkeiten in den Themenfeldern Langzeitarchivierung und Langzeitverfügbarkeit digitaler Ressourcen übernehmen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten erstrecken sich im Wesentlichen auf die folgenden Bereiche:
 - a. Information und Kommunikation, Transfer neuer innovativer Entwicklungen und Möglichkeiten
 - b. Wissensaustausch und Kompetenzvermittlung
 - c. Standardisierung, Zertifizierung
 - d. Qualifizierung
 - e. Internationalisierung
 - f. Initiierung und Koordinierung von Kooperations- und Einzelprojekten, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung sowie Einbeziehung neuer technischer Werkzeuge und Prozesse
 - g. Öffentlichkeitsarbeit
 - h. Strategie, Politik, Beratung
 - i. Rechtsfragen
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied des Vereins können öffentlich-rechtliche und gemeinnützige Institutionen aufgenommen werden, wenn sie die Kosten für diese Mitarbeit selbst tragen und eine Aufgabe übernehmen, die in nestor bis dahin nicht bearbeitet wurde, bei bestehenden Aufgaben im Verbund mit anderen Institutionen mitarbeiten oder von denen aus anderen Gründen ein wesentlicher Beitrag zur Verwirklichung des Vereinszwecks zu erwarten ist. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
- (2) Die genannten Institutionen können auf Antrag auch als assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und mit reduzierten Mitgliedsbeiträgen aufgenommen werden.
- (3) Andere Institutionen, insbesondere gewerbliche, können nur als assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
- (4) Natürliche Personen können als assoziierte Mitglieder, in der Regel befristet auf ein Jahr, Mitglied des Vereins werden. Der Mitgliedsbeitrag entfällt.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Natürliche Personen können nur auf Einladung des Vorstands aufgenommen werden. Diese erfolgt nach freiem Ermessen des Vorstands. Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung muss eine Einladung erfolgen.
- (6) Die Trägerin der Geschäftsstelle ist besondere Vertreterin des Vereins im Sinne des § 30 BGB. Das Nähere regelt § 15 Abs. 5.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Erlöschen (bei natürlichen Personen durch den Tod), Ausschluss oder Ablauf der Befristung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied wird sich mit Vorstand und Geschäftsstelle um eine geregelte Übergabe bemühen, um die Kontinuität der Arbeit sicherzustellen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) durch sein Verhalten oder sein Handeln dem Gesamtvorhaben nachweisbar schadet oder b) seine Arbeitsergebnisse zeigen, dass die Zielsetzung des Vereins nicht oder nicht in einem angemessenen Zeitrahmen unterstützt wird oder c) die Fortführung der Mitgliedschaft aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Dem Mitglied ist vor der Abstimmung Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Gründe des zu verhandelnden Ausschlusses sind ihm mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied mit Ausnahme der assoziierten Mitglieder hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung per Textform auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Stimmübertragung wird in der Mitgliederversammlung, für die die Stimmübertragung gelten soll, protokolliert. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie können auf der Mitgliederversammlung gehört werden.

- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten an der Verfolgung des Vereinszweckes mitzuwirken, den Zweck und die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere durch die Übernahme von Teilaufgaben und Verantwortlichkeiten in den Themenfeldern Langzeitarchivierung und Langzeitverfügbarkeit digitaler Ressourcen. Die Mitglieder verpflichten sich zum Zusammenwirken auf Grundlage dieser Satzung und wirken als Multiplikatoren für den Verein und seinen Zweck. Die übernommenen Teilaufgaben und diesbezügliche Verantwortlichkeiten werden von der Mitgliederversammlung auf Initiative der Koordinationsgruppe bestimmt. Die Koordinationsgruppe aktualisiert diese jährlich; die Aktualisierungen müssen jeweils von der Mitgliederversammlung abgenommen werden.

§6 Finanzen, Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein finanziert sich vorrangig durch Mitgliedsbeiträge. Er kann darüber hinaus weitere Mittel beschaffen, soweit dies mit dem Vereinszweck vereinbar ist.
- (2) Der Verein ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungszusagen zu machen.
- (3) Jedes Mitglied mit Ausnahme natürlicher Personen hat im laufenden Geschäftsjahr einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Für im Laufe des Jahres beitretende Mitglieder ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe spätestens 30 Tage nach Beitrittsannahme zu entrichten. Für assoziierte Mitglieder ist der Beitrag vermindert, sofern sie öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Institutionen sind. Für assoziierte Mitglieder, die gewerbliche Institutionen sind, ist der Beitrag erhöht.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, die Geschäftsstelle und die Koordinationsgruppe.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der oder die Vorsitzende, sowie der oder die Stellvertreter vertreten den Verein jeweils allein. Der oder die Stellvertreter dürfen von ihrer Vertretungsmacht im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des oder der Vorsitzenden Gebrauch machen.

§9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts im Benehmen mit der Koordinationsgruppe, d) die Aufnahme bzw. Einladung neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die Geschäftsstelle unterstützt.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte des Vereins, insbesondere bei Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten, in gegenseitiger Abstimmung.

§10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit einzeln gewählt. Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen in der gleichen Mitgliederversammlung aus ihren Reihen die oder den Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit, wobei auch geheime Wahl vereinbart werden kann. Der Wahl des Vorstandsvorsitzenden kann eine vertrauliche Aussprache innerhalb der Vorstandsmitglieder vorausgehen; die Mitgliederversammlung soll währenddessen unterbrochen werden. Sollte nach drei Wahlrunden kein Kandidat oder keine Kandidatin gewählt sein, entscheidet das Los. Die nicht zum oder zur Vorsitzenden Gewählten werden stellvertretende Vorsitzende. Die Wiederwahl zum Vorstandsmitglied und zur oder zum Vorsitzenden ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt.
- (3) Mitglieder des Vorstands können nur Vereinsmitglieder oder ihre gesetzlichen oder rechtsgeschäftlich hierzu bestimmten Vertreter oder Vertreterinnen aus den Reihen ihrer Beschäftigten oder Organe sein. Assoziierte Vereinsmitglieder oder deren Vertreter oder Vertreterinnen können nicht Mitglied des Vorstands werden. Die Vereinsmitglieder müssen der Mitgliederversammlung vor der Vorstandswahl den Vertreter oder die Vertreterin benennen, die für sie in den Vorstand gewählt werden können.
- (4) Tritt ein Mitglied des Vorstandes zurück oder endet seine Vereinsmitgliedschaft oder die Vereinsmitgliedschaft des von ihm oder ihr vertretenen Vereinsmitglieds, so endet seine Mitgliedschaft im Vorstand. Im Falle eines Vertreters oder einer Vertreterin endet die Mitgliedschaft im Vorstand nicht mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft des von ihm oder ihr vertretenen Mitglieds, wenn er oder sie unverzüglich nach Ausscheiden von einem anderen Vereinsmitglied als Vertreter benannt wird.
- (5) Endet das Beschäftigungsverhältnis des Vertreters oder der Vertreterin oder dessen oder deren Organschaft mit dem von ihm vertretenen Vereinsmitglied, so scheidet das Vorstandsmitglied grundsätzlich aus dem Vorstand aus. Wechselt der Vertreter aber in ein neues Beschäftigungsverhältnis oder eine neue Organschaft mit einem anderen Vereinsmitglied im Sinne des Absatz 3, entscheiden die Vereinsmitglieder mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen über seinen oder ihren Verbleib im Vorstand. Die Abstimmung erfolgt unter Leitung der Geschäftsstelle und unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen. Hierbei ist Briefwahl möglich, die auch in Textform und unter elektronischer Übermittlung, etwa per E-Mail, erfolgen kann.
- (6) Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Das Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so bleibt der Vorstand mit den verbleibenden Mitgliedern im Amt und führt die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. In Abweichung von Absatz 1 Satz 1 erfolgt die Wahl nur für die verbliebene Amtszeit des bestehenden Vorstands.

§11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Die Sitzungen können online durchgeführt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Antrag muss zur Annahme die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinen.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom durch den Vorstand bestimmten Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands per Textform zu genehmigen.
- (3) Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil und führt das Protokoll. Die Geschäftsstelle hat kein Stimmrecht.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, c) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, e) die Abnahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, f) Verabschiedung der Produktmatrix, g) Erstellung und Änderung der Beitragsordnung, h) die Auflösung des Vereins.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Versammlungen können online durchgeführt werden. Zur Teilnahme sind alle Mitglieder und assoziierte Mitglieder mit jeweils einem Vertreter berechtigt. Durch vorherigen Beschluss des Vorstandes können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand mindestens in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Über die Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies ist nicht möglich für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies mindestens in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands oder durch die Geschäftsstelle geleitet. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes nimmt an der Mitgliederversammlung teil. Die

Geschäftsstelle nimmt (in Absprache mit dem Vorstand auch leitend) an der Mitgliederversammlung teil, sie hat jedoch kein Stimmrecht. Sie führt das Protokoll.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordentlich dazu eingeladen wurde und mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, der Beschluss über die Änderung des Zwecks der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder sowie der Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder, die mindestens in Textform vorliegen muss. Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks darf in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn darauf bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Die Stimmrechte der Mitglieder können bei einer online durchgeführten Versammlung auch im Wege elektronischer Kommunikation ausgeübt werden.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorstand und der Protokollant/die Protokollantin zu unterzeichnen haben. In der Niederschrift sind mindestens der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Wortlaut anzugeben. Das Protokoll ist den Mitgliedern nach Unterzeichnung zugänglich zu machen.

§15 Geschäftsstelle

- (1) Die Deutsche Nationalbibliothek AöR betreibt für den Verein eine Geschäftsstelle als eine ihrer Organisationseinheiten. Die Deutsche Nationalbibliothek als Trägerin der Geschäftsstelle trägt die für ihren Betrieb anfallenden Kosten. Die Trägerschaft der Geschäftsstelle besteht vorbehaltlich einer Satzungsänderung so lange, wie die Deutsche Nationalbibliothek Mitglied des Vereins ist. Ist sie nicht mehr Mitglied, muss die Trägerschaft dieser Funktion durch Satzungsänderung auf Beschluss der Mitgliederversammlung neu bestimmt werden. Das als Träger bestimmte Mitglied muss zustimmen.
- (2) Die Geschäftsstelle agiert als Schnittstelle zwischen dem Vorstand, der Mitgliederversammlung und der Koordinationsgruppe und deren Arbeitsgruppen, d.h. sie unterstützt diese und stellt den Informationsfluss sicher.
- (3) Die Geschäftsstelle koordiniert die Planung und Umsetzung von Vereinsaktivitäten und unterstützt die Mitgliederversammlung und die Koordinationsgruppe bei der Entwicklung von Strategien für nestor und deren Umsetzung. Außerdem ist sie Anlaufstelle für Anfragen aus dem In- und Ausland und übernimmt die praktische Durchführung von nestor-Veranstaltungen, -Workshops, etc. oder unterstützt die Mitglieder dabei.
- (4) Die Geschäftsstelle initiiert und organisiert die Übernahme neuer Aufgaben im Verein. Die Geschäftsstelle übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein. Die Veröffentlichung der eigenen Arbeitsergebnisse durch eines oder mehrere Mitglieder bleibt diesen vorbehaltlich dritter Geheimhaltungsinteressen und Leistungsschutzrechte unbenommen.
- (5) Die Trägerin der Geschäftsstelle ist zur Vertretung des Vereins in folgenden Bereichen berechtigt: Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltung von Mitgliedsbeiträgen, Veranstaltungen (insb. Experten- und Expertinnenvorträge). Die Trägerin der Geschäftsstelle erhält die Befugnis, auf diesen Gebieten im Rahmen der jährlich von der Mitgliederversammlung abgenommenen Ausgabenplanung rechtsgeschäftlich für den Verein tätig zu werden und insbesondere Angebote einzuholen, Aufträge zu vergeben und Zahlungsaufforderungen zu stellen. Die Trägerin der Geschäftsstelle ist

insoweit besondere Vertreterin des Vereins im Sinne des § 30 BGB. Sie kann darüber hinaus für weitere Geschäftsfelder Vollmacht durch den Vorstand erhalten.

§16 Koordinationsgruppe

- (1) Die Koordinationsgruppe ist ein Organ des Vereins. Jedes Mitglied und assoziierte Mitglied entsendet mindestens einen Vertreter. In der Koordinationsgruppe sind die von den Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern benannten Ansprechpartner auf operativer Ebene vertreten.
- (2) Die Koordinationsgruppe hat die Aufgabe, das konkrete Arbeitsprogramm des Vereins zu koordinieren und umzusetzen. Sie setzt Arbeitsgruppen ein und schließt sie. Dabei wirkt sie koordinierend innerhalb des Vereins, aber auch innerhalb der jeweiligen Partnerinstitution. Sie legt diese Planungen jährlich in einer Produktmatrix nieder, die der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorgelegt wird.
- (3) Die Koordinationsgruppe tritt nach Bedarf zwei- bis viermal im Jahr zusammen. Die Sitzungen können online durchgeführt werden. Die Leitung der Sitzungen obliegt der Geschäftsstelle. Sie lädt unter Vorlage einer Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Ergänzungen zur Tagesordnung können von der Koordinationsgruppe benannt werden.
- (4) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Sitzungen der Koordinationsgruppe führt die Geschäftsstelle ein Protokoll. Die Koordinationsgruppe erhält Gelegenheit, Korrekturen und Änderungswünsche für das Protokoll vorzubringen.
- (5) Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins oder der Mitglieder oder zu Weisungen an den Vorstand, die Geschäftsstelle oder die Mitglieder ist die Koordinationsgruppe nicht befugt.

§17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsrechte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Nationalbibliothek als durch die Satzung bestimmte Anfallberechtigte.
- (3) Ist dem Verein der Status der Gemeinnützigkeit zuerkannt, gilt § 17 Abs. 2 in dem Rahmen, in dem er mit den steuerrechtlichen Vorgaben der Gemeinnützigkeit vereinbar ist.
Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Unterzeichnung durch mindestens sieben Mitglieder in Kraft



Bayerische Staatsbibliothek, vertreten durch den Generaldirektor, dieser vertreten durch die stell. Generaldirektorin



Deutsche Nationalbibliothek, vertreten durch den Generaldirektor



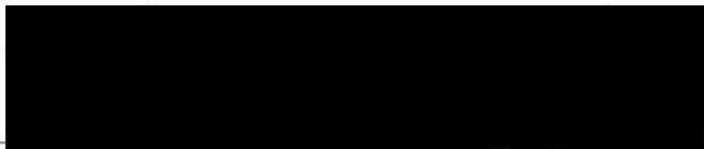
Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) – Informationszentrum Lebenswissenschaften, vertreten durch die Kaufmännische Geschäftsführerin



Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Direktorin



Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesarchiv Baden-Württemberg, dieses vertreten durch den Präsidenten des Landesarchivs



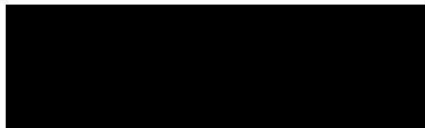
Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten durch den Präsidenten



Leibniz-Institut für Deutsche Sprache, vertreten durch den Wissenschaftlichen und den Administrativen Direktor



Georg-August-Universität Göttingen, vertreten durch die Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, dieser vertreten durch den leitenden Direktor



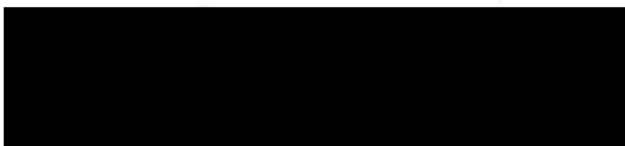
Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden, vertreten durch den Generaldirektor



Staatsbibliothek zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz, vertreten durch den Generaldirektor



Stiftung Deutsche Kinemathek – Museum für Film und Fernsehen, vertreten durch den Verwaltungsdirektor



Technische Informationsbibliothek (TIB), vertreten durch den Direktor



Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin, vertreten durch den Direktor